

## Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

### P-BAY26-240498



**Antragsteller:** **MERMET SAS**  
58, chemin du Mont Maurin  
F-38630 Veyrins

**Gegenstand:** **Gewebe aus mit PVC beschichteten Glasfasergarnen**  
**„SATINÉ 5500“**  
entsprechend BayTB<sup>1)</sup>, Lfd. Nr. C 3.4  
als schwerentflammbarer Baustoff der Baustoffklasse B1<sup>2)</sup>

**Ausstellungsdatum:** 30. April 2024

**Geltungsdauer bis:** 30. April 2029<sup>3)</sup>

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfaßt 4 Seiten.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis regelt die Herstellung und Verwendung des oben genannten Gegenstandes als Baustoff der Baustoffklasse DIN 4102 - B1 (schwerentflammbar).

Der oben genannte Gegenstand erfüllt die Anforderungen der Baustoffklasse DIN 4102 – B1.

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der oben genannte Gegenstand nach den deutschen Landesbauordnungen verwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis P-BRA09-3687719 vom 01.05.2021, das bis zum 30.04.2024 gültig war. Für den Gegenstand ist erstmals am 17.05.2019 ein bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis ausgestellt worden.

1) Bayerische Technische Baubestimmungen, Ausgabe Juni 2022

2) DIN 4102-1 (Ausgabe Mai 1998)

3) Verlängerung auf Antrag

## A Allgemeine Bestimmungen

1. Mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauproduktes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
2. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
3. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte erteilt.
4. Hersteller und Vertreiber des Bauproduktes haben unbeschadet weiter gehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“ dem Verwender des Bauproduktes Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muß. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zu Verfügung zu stellen.
5. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Prüfinstitutes Hoch, Fladungen. Text und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Vom Prüfinstitut Hoch, Fladungen, nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.
6. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt oder geändert werden, insbesondere, wenn technische Erkenntnisse dies erfordern.

## B Besondere Bestimmungen

### 1. Gegenstand des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses und Verwendungs- / Anwendungsbereich

#### 1.1. Gegenstand

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung von Gewebe, hergestellt aus mit PVC umhüllten und thermisch miteinander fixierten Glasfasergarnen, „SATINÉ 5500“ genannt, als schwerentflammbarer Baustoff (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach DIN 4102-1<sup>2)</sup>.

#### 1.2. Verwendungs- / Anwendungsbereich

- 1.2.1. Das Bauprodukt darf für membrane Wand- und Deckenbespannungen verwendet werden, sowie für membrane Wand- und Dachtragwerke oder als Sonnenschutzvorrichtung, die fest installiert sein muß. Die Standsicherheit der aus diesem Bauprodukt hergestellten membran Konstruktionen (Anschlüsse, Verbindungen, gegebenenfalls Unterkonstruktion) ist nicht Gegenstand dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses.
- 1.2.2. Das Bauprodukt ist nur schwerentflammbar, wenn es zu gleichen oder anderen flächigen Baustoffen einen Abstand von mehr als 40 mm aufweist.
- 1.2.3. Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nur, soweit Anforderungen nach der BayTB<sup>1)</sup>, Lfd. Nr. C 3.4 zu erfüllen sind. Es enthält keine Aussagen zur Erfüllung von Anforderungen an den Schall- und Wärmeschutz oder an mechanische Eigenschaften. Das Bauprodukt darf nicht für Bauteile als Aussteifung bzw. in tragender oder aussteifender Funktion verwendet werden; hierfür ist ein gesonderter Nachweis erforderlich.
- 1.2.4. Der Nachweis des Gesundheits- und Umweltschutzes ist nicht Gegenstand dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses. Hierfür sind gegebenenfalls weitere Nachweise notwendig.

### 2. Anforderungen an das Bauprodukt

#### 2.1. Eigenschaften und Zusammensetzung

- 2.1.1. Das Bauprodukt muß aus Glasfasergarnen bestehen, die allseitig mit einer Beschichtung aus weißen, schwarzen oder beliebig gefärbten Weich-PVC mit Brandschutzausrüstung versehen sind. Das so hergestellte, beschichtete Glasfasergewebe muss eine Dicke von ca. 0,75 mm und ein Gesamtflächengewicht von 520 g/m<sup>2</sup> ± 5% betragen.

